

Statuten des Cevi Militär Service

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Cevi Militär Service" besteht im Sinne der Artikel 80ff. ZGB und der vorliegenden Statuten eine Stiftung.

Artikel 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt als von der Schweizerischen Nationalspende anerkanntes Fürsorgewerk die Förderung des Wohlbefindens der Wehrpflichtigen in Friedens- und Kriegszeiten ungeachtet deren religiösen und politischen Zugehörigkeit.

Artikel 3 Tätigkeit

Diesen Zweck sucht die Stiftung zu verwirklichen durch:

- Aktivitäten für den Freizeitbereich der Armeeangehörigen
- Beratungen in allen Fragen der Wehrpflicht
- Bereitstellen von Hilfsmitteln, Dienstleistungen und Literatur auf der Grundlage der christlichen Ethik
- Unterstützung der Armeeseelsorge
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung arbeiten
- alle anderen Mittel, welche den Stiftungszweck fördern.

Artikel 4 Finanzen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Stiftungskapital von Fr. 50'000.-- und dem Reservefonds. Weitere Mittel zur Ausübung der Stiftungstätigkeit stammen aus Beiträgen und Spenden.

Artikel 5 Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle, zur Zeit in Zürich.

II. Organe und Verwaltung

Artikel 6 Organe

Die Organe des Cevi Militär Service sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Ausschuss des Stiftungsrats
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens neunzehn Mitgliedern. Ein Teil davon sollen Mitglieder eines Vereins oder Arbeitsgebietes sein, welche dem Cevi Schweiz (Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer) angeschlossen sind. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

2. Er ist zuständig für:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Genehmigung des Budgets
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats
- e) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Ausschusses des Stiftungsrats aus seiner Mitte
- f) die Wahl der Revisionsstelle
- g) die Wahl eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin der Stiftung

3. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung, die vom Ausschuss des Stiftungsrats einberufen wird.

Artikel 8 Ausschuss des Stiftungsrats

1. Der Ausschuss des Stiftungsrats besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin. Er konstituiert sich selbst.

2. Er plant die Stiftungstätigkeit und verwaltet die Stiftung gemäss ihrem Zweck. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

3. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich.

Artikel 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle für jeweils zwei Jahre.

Artikel 10 Vertretung

Die Stiftung wird vertreten durch die Kollektivunterschrift je zu zweien ihres Präsidenten / ihrer Präsidentin, eines Mitglieds des Ausschusses des Stiftungsrats und ihres Geschäftsführers / ihrer Geschäftsführerin. Der Stiftungsrat kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen. Gegebenenfalls setzt er auch die Art der Unterschrift fest. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte wird dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und allfälligen andern Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen Handlungsvollmacht erteilt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 11 Haftung

Für die Verpflichtungen der Stiftung haften die Mitglieder des Stiftungsrats nicht persönlich.

Artikel 12 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Stiftung soll das Vermögen vom Cevi Schweiz für eine spätere ähnliche Tätigkeit verwendet werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Juni 1940. Sie wurden vom Stiftungsrat am 21. November 1998 genehmigt.

Zürich, den 24. November 1998

Der Präsident:

Peter Relly

Der Geschäftsführer:

Martin Weder

Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern durch Beschluss vom 15. Dezember 1998.